

**Zeitschrift:** Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire  
ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

**Herausgeber:** Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

**Band:** 27 (1885)

**Heft:** 4

**Artikel:** Die Praxis der Bundesbehörden in der Anwendung des Bundesgesetzes über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen, vom 8. Februar 1872

**Autor:** Gellius, A.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-591196>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Die Krebgeschwulst ist nicht anders als auf operativem Weg d. h. mit dem Messer, weg zu bringen, während eine einfache Hyperplasie der Schilddrüse auch etwa der Jodkali- und Jodbehandlung weicht.

Die Kropfexstirpation ist beim Menschen eine sehr entwickelte und häufige Operation. Neuerdings haben Versuche beim Hund — besonders durch Dr. Kaufmann von Zürich — dargethan, dass diese immerhin schwierige Operation auch beim Hund möglich ist und von diesem ertragen wird. Ich sehe darum nicht ein, warum diese Heiloperation nicht mehr vorgenommen wird, wenigstens da, wo man es mit einem kostbaren Thiere zu thun hat, da, wo die Diagnose auf Krebs sicher ist und man annehmen darf, dass die sekundäre Lokalisation in die Lunge noch nicht stattgefunden hat.

---

### Die Praxis der Bundesbehörden in der Anwendung des Bundesgesetzes über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen, vom 8. Februar 1872.

Usi autem sumus ordine rerum fortuito, quem  
antea in excerptendo feceramus.

A. Gellius, N. A.

Die Nothwendigkeit sich vorzusehen, dass nicht Entscheide gefasst oder Verfügungen getroffen werden, die mit früheren Entscheiden und Verfügungen im Widerspruche stehen, die Berücksichtigung der Thatsache, dass nur eine konstante Praxis die Autorität eines Gesetzes zu erhalten im Stande ist, sollte alle diejenigen, denen die Vollziehung gesetzlicher oder reglementarischer Vorschriften obliegt, veranlassen, ein Repertorium aller ihrer Entscheide und Verfügungen anzulegen. Aber nicht allein für diejenigen Organe, denen jene Aufgabe übertragen ist, sondern für jedermann, der an der Handhabung eines Gesetzes betheiligt ist, ist es von hohem Interesse, die Art und Weise jener Handhabung kennen zu lernen. Von dem Verständniss eines Gesetzesartikels und dem Verstehen der Art und

Weise, wie sich derselbe in der Ausführung, in der Anwendung gestaltet, ist oft ein weiter Schritt. Meistens ist erst die Anwendung eines Paragraphen auf einen bestimmten konkreten Fall dazu geeignet, die erforderliche Erläuterung zu geben. Gilt dies von allen Gesetzen überhaupt, so gilt es doch aus einem zufälligen Grunde von dem im Titel erwähnten Gesetze ganz besonders.

Wie bekannt ist, beruht dieses Gesetz auf dem, unterm 5. August 1852 zwischen mehreren eidgenössischen Ständen abgeschlossenen, Konkordat über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen. Bei der Umarbeitung dieses Konkordates in ein Gesetz, bei der Berathung desselben in der Bundesversammlung und bei der Ausführung desselben war, wie kein Anderer, der verstorbene Direktor Zangger in hohem Grade betheiligt. Keine Ausführungsmassregel wurde getroffen, keine Interpretation gegeben und kein Rekurs erledigt, ohne dass er sein Gutachten über die Frage abgegeben. Niemand kannte sonach ebenso genau alle Stadien, die das Gesetz durchgemacht; keiner konnte sie so genau kennen. Und da in der Regel seine Gutachten ausschlaggebend waren, somit die Grundlage der bezüglichen Entscheide bilden, schien es nach seinem Tode wünschenswerth, dieselben zu sammeln, um Anhaltspunkte für die Erledigung späterer Fälle zu haben.

Dem stellten sich indessen verschiedene Schwierigkeiten entgegen, so insbesondere der Umstand, dass vom Inkrafttreten des Gesetzes — 1. Januar 1873 — an bis Ende 1878 es das eidg. Departement des Innern und von da an das eidg. Landwirthschaftsdepartement es war, in dessen Geschäftskreis die Viehseuchenpolizei gehörte.

Da zur Veröffentlichung der in jener ersten Periode gegebenen Interpretationen und getroffenen Entscheide besondere zeitraubende Recherchen nöthig sind, die auf eine spätere Zeit verschoben werden müssen, so beginnt der Unterzeichnete mit der Veröffentlichung der in der zweiten Periode gegebenen Interpretationen und Entscheide. Was die Anordnung anbe-

trifft, so ist er sich wohl bewusst, dass diejenige die zweckmässigste wäre, die sich an die Oekonomie des Gesetzes selbst halten würde. Da aber, wie bereits erwähnt, die erste Periode erst später behandelt werden kann, da ferner auch die im Verlauf gegenwärtiger Veröffentlichung von der Bundesbehörde gegebenen Interpretationen und getroffenen Verfügungen Aufnahme finden sollen, so würde jene Anordnung stets wieder durchbrochen werden. Es empfiehlt sich daher, für dieselbe keine bestimmte Regel aufzustellen und dafür am Schlusse eine Verzeichniss zu geben, das sich genau an die einzelnen Artikel des Gesetzes und der darauf basirten Reglemente anschliesst.

Immerhin glauben wir einige allgemeine Bestimmungen, die auch im Gesetze die Einleitung bilden, vorausschicken zu sollen.

1. Diejenigen Viehseuchen, gegen deren Einschleppung und Verbreitung das Gesetz Massregeln vorschreibt, sind (nach Art. 1): Rinderpest, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Rotz und Wuth und nach § 39 der Vollziehungsverordnung vom 20. November 1872: Milzbrand (Anthrax), ausgebreitete Räude, Beschälkrankheit der Zuchtpferde, Schafpocken, bösartiges Klauenweh der Schafe, Fleckfieber (Rothlauf) der Schweine und die Trichinenkrankheit.

Von dem Ausbruch der erstgenannten Thierkrankheiten muss dem eidg. Landwirthschaftsdepartement jeweilen auf den 1. und 15. eines Monats Mittheilung gemacht werden, welches auch die Ausdehnung sei, die die Krankheit angenommen hat; von den in der Vollziehungsverordnung genannten Thierkrankheiten muss dem Departement Kenntniss gegeben werden, wenn dieselben seuchenartig aufgetreten.<sup>1)</sup> Ueber diese Anzeige-

---

<sup>1)</sup> Eidg. Seuchenbulletins erscheinen seit dem 15. Februar 1873 und zwar bis Ende 1877 monatlich zweimal. Die Debatten, welche im Jahr 1877 in den eidg. Räthen über die Herstellung des finanziellen Gleichgewichts stattfanden, veranlasste den Bundesrath zu dem Beschluss, vom Jahr 1878 an die Bulletins monatlich nur einmal erscheinen zu lassen. In Folge Ausdehnens der Maul- und Klauenseuche

pflicht herrscht noch vielfach Missverständniss und Ungenauigkeit. Schon zu wierholten Malen lag begründete Veranlassung zum Zweifel darüber vor, dass alle Seuchenfälle zur Anzeige gebracht worden seien. Wir wollen damit keineswegs behaupten, dass absichtlich Fälle verschwiegen worden sind, die der kantonalen Behörde angezeigt worden; die Unterlassung der Anzeige erfolgte vielmehr seitens der lokalen Organe, die hie und da die Bedeutung der Sache unterschätzen. In den Berggegenden mag es auch oft schwer halten, genau die Zahl der Seuchenfälle zu ermitteln. Oft wird auch berichtet, eine ganze Gemeinde oder eine Weide sei verseucht. Solche allgemeine Mittheilungen sind unzulässig, sie erschweren eine Statistik der Seuchenfälle. Insbesondere kommen sehr viele Wuthfälle nicht zur Anzeige. So war der Presse in einem Jahre eine weitaus grössere Zahl von Wuthfällen zu entnehmen, als zur Anzeige gebracht wurde, und doch gehört die Hundswuth zu denjenigen Krankheiten, die, auch wenn sie sporadisch auftreten, zur Anzeige gebracht werden müssen.

Ein anderer Mangel vieler kantonalen Viehseuchenberichte besteht darin, dass sie über die ätiologischen Verhältnisse der Seuchen nur ungenügend Auskunft geben. Der bereits erwähnte § 39 schreibt aber vor, dass sich die kantonalen Berichte auch über die Entstehung der Seuchen und die zu deren Tilgung angeordneten Massregeln zu verbreiten haben. Diese Wahrnehmungen haben die Bundesbehörde zu der Prüfung der Frage geführt, ob nicht durch Aufstellung eines von allen Kantonen gleichmässig zu verwendenden Berichtformulars erreicht werden könnte, dass in Zukunft über den Ursprung jedes Seuchenfalles, die Zahl der erkrankten Thiere und der Verlauf der Krankheit genauer einberichtet wird. Es muss zugegeben werden, dass die Mittheilung der Zahl der verseuchten Ställe

---

und in Berücksichtigung der in dem Stande der eidg. Finanzen eingetretenen Besserung wurde am 24. April 1883 verfügt, dass von da an die Bulletins wieder monatlich zweimal erscheinen sollen.

weniger genaue Auskunft gibt, als die Angabe der Zahl der erkrankten Thiere. Die meisten fremden Seuchenbülltins geben die Zahl der erkrankten Thiere an. Die Aufstellung eines solchen Formulars wird in Bälde erfolgen.

2. Nach Artikel 2 ist die Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes Sache der Kantone; auch eine Vorschrift, die häufig ausser Acht gelassen wird. Es kommen nämlich alljährlich eine grosse Anzahl von Gesuchen an die Bundesbehörde, welche verlangen, dass sie diese oder jene Vorkehrung treffe, die den Kantonen zu treffen obliegt. Die Bundesbehörde besitzt, wie bekannt ist, in den Kantonen keine Organe und musste deshalb die Ausführung dieses, wie überhaupt der meisten Gesetze, den Kantonen überlassen. Sie hat nur die richtige und gleichmässige Vollziehung des Gesetzes zu überwachen und intervenirt demgemäß nur in folgenden Fällen:

- a) wo es sich um Massregeln handelt, die sich über das Gebiet mehrerer Kantone zu erstrecken haben;
- b) wo es sich um Massnahmen handelt, die gegen das Ausland gerichtet sind; Sperren gegen das Ausland zu verhängen liegt nicht in der Kompetenz der Kantone;
- c) wenn ihr ungenaue oder nachlässige Vollziehung des Gesetzes seitens einer kantonalen Oberbehörde zur Anzeige gebracht wird.

3. Artikel 2, alinea 2, lautet: Der Bundesrat ist behufs Durchführung seiner Aufgaben ermächtigt, Kommissäre aufzustellen und dieselben mit amtlichen Befugnissen auszurüsten.

Unmittelbar nach Inkrafttreten des Viehseuchenpolizeigesetzes wurde Herr Direktor Zangger zum eidg. Viehseuchekommissär ernannt; zum Unterkommissär — für die romanische Schweiz — wurde Herr Thierarzt Stauffer in Neuenburg bestellt. Nach dem Ableben des Herrn Zangger wählte der Bundesrat unterm 21. April 1882 an dessen Stelle den eidg. Oberpferdearzt, Herrn Denis Potterat. Es wurden demselben folgende Funktionen übertragen:

- a) Alle ihm vom eidg. Landwirtschaftsdepartement in Bezug auf die Viehseuchenpolizei und die Fleischschaukontrolle vorgelegten Fragen zu begutachten;
- b) sich genaue Kenntniss über den Stand der Viehseuchen im In- und Auslande zu verschaffen;
- c) dem Departemente diejenigen Massregeln vorzuschlagen, welche zur Verhinderung der Einschleppung oder zur Ausbreitung und Tilgung einer Seuche geeignet sind;
- d) unter besonderen Umständen Inspektionen über die Vollziehung des Bundesgesetzes, über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872 und der darauf basirten Reglemente in den Kantonen und insbesondere über den Viehverkehr auf den Eisenbahnen (Bundesgesetz betreffend Zusatzbestimmungen zum vorzitirten Gesetze vom 19. Juli 1873) und an der Grenze vorzunehmen.

(Fortsetzung folgt.)

---

## Literarische Rundschau.

---

### **Ein Fall von Schafhautwassersucht bei Zwillingsträchtigkeit. Künstlich bewirkter Abortus. Heilung.**

Von Aché.

Eine am Ende des sechsten Monats der Trächtigkeit angelangte Kuh zeigte einen auffallend grossen Bauchumfang, war ungemein schwach und vermochte sich kaum noch auf den Füssen zu halten. Beim Drucke des Bauches hatte Aché das Gefühl von einer in der Bauchhöhle sich bewegenden Welle, wie diess bei der Bauchwassersucht der Fall ist. Bei der Untersuchung durch den Mastdarm konstatierte er, dass die Gebärmutter einen enorm grossen, fluktuirenden, rundlichen